

LIA_tipp

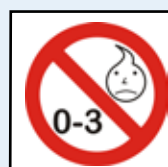
Ist doch kinderleicht! Was Sie beim Kauf von Spielzeug beachten sollten.

Nicht nur in der Vorweihnachtszeit, sondern das ganze Jahr über wird Spielzeug angeboten, gekauft und von Eltern und Großeltern etc. an Kinder verschenkt. Damit das Geschenk lange Freude macht und keine Gefahr für die Kleinen darstellt, können Sie beim Kauf auf verschiedene Aspekte achten.

Bei der Auswahl von Spielzeug spielt das Alter des Kindes eine wichtige Rolle. Die vom Hersteller empfohlene Altersangabe kann in der Regel der Verpackung entnommen werden. So sollte ein Kind unter drei Jahren z. B. kein Spielzeug geschenkt bekommen, dem sogenannte „Kleinteile“ beiliegen oder sich davon ablösen können, da diese von ihnen gerne in den Mund genommen werden und dabei verschluckt oder eingeatmet werden können. Hier besteht Erstickungsgefahr! Auch ein angegebenes Höchstalter sollte eingehalten werden. Beispielsweise ist ein Spielzeugroller für Kinder bis zu drei Jahren nicht dafür konstruiert, von älteren, entsprechend schwereren Kindern genutzt zu werden.

Warnhinweise beachten

Warnhinweise müssen auf Basis der gesetzlichen Vorgaben immer mit dem Wort „Achtung“ beginnen und in deutscher Sprache deutlich und sichtbar angebracht werden. Sie müssen außerdem klar erkennbar sein, auch ohne das Spielzeug auszupacken. Diese



„Achtung. Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet. Kleine Teile - Erstickungsgefahr“

Warnhinweise müssen durch eine Beschreibung besonderer Gefahren ergänzt werden, die eine Vorsichtsmaßregelung erforderlich machen. Dies kann auch in der Gebrauchsanweisung angegeben werden.

Vorgabe gilt auch für im Internet angebotene Spielzeuge. Für Spielzeug, das nicht für Kinder unter drei Jahren bestimmt ist, kann anstelle des eigentlichen Warnhinweises in Textform auch ein entsprechendes Piktogramm verwendet werden. Jedes Spielzeug muss außerdem folgende Kennzeichnungen haben:

- CE-Kennzeichnung
- vollständige Kontaktdaten des Produktverantwortlichen (eine Internetadresse allein ist nicht ausreichend)
- Identifizierungsangaben, die eine eindeutige Zuordnung zulassen, wie z. B. Typen-, Chargen-, Modell- oder Seriennummer

Mit dem CE-Kennzeichen bestätigt der Produktverantwortliche (in der Regel der Hersteller), dass das Spielzeug den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Hersteller können das Spielzeug zusätzlich freiwillig mit dem GS-Kennzeichen versehen lassen. Für dieses prüft eine unabhängige Prüfstelle, ob die sicherheitstechnischen Anforderungen aus den gesetzlichen Vorgaben auch eingehalten werden.



LIA_tipp



Genau hinschauen

Nehmen Sie sich ausreichend Zeit und schauen Sie sich das Spielzeug genau an. Riecht es komisch, also z. B. besonders stechend oder „chemisch“? Fehlen Pflichtangaben wie beispielsweise das CE-Kennzeichen auf der Verpackung? Macht es extrem laute Geräusche oder macht es einen unstabilen/leicht zerstörbaren Eindruck? In diesen Fällen sollten Sie besser gleich vom Kauf absehen oder es im Falle eines Internetkaufs zurück schicken. Auch einen sogenannten „Reibetest“ können Sie direkt im Laden machen. Weil insbesondere kleine Kinder gerne alles in den Mund nehmen, muss gerade bemaltes, bedrucktes oder lackiertes Spielzeug speichelfest bzw. schweißecht sein und darf nicht abfärben. Auch wenn Spielzeug noch durch Erwachsene zusammengebaut werden muss, sollten Sie sich die Zeit nehmen und die beiliegenden Gebrauchsanleitungen genau lesen.

Verpackung entsorgen

Verpackungen und Befestigungselemente sind kein Spielzeug. Insbesondere kleine Kinder sollten Spielzeug nur unter Aufsicht auspacken und Verpackungen sofort danach entsorgt werden. Folien und Kunststoffbeutel können für kleine Kinder zur tödlichen Falle werden, wenn sie diese z. B. über den Kopf ziehen.

Was können Verbraucherinnen und Verbraucher tun, wenn ein Spielzeug als möglicherweise unsicher/gefährlich angesehen wird?

Erster Ansprechpartner für die Reklamation ist im Rahmen der Gewährleistung der Händler, bei dem die Ware gekauft wurde. Gibt es Probleme bei der Reklamation, dann helfen auch die Verbraucherzentralen. Sie können sich bei einem Verdacht aber auch direkt an die regional zuständigen Marktüberwachungsstellen in den Bezirksregierungen wenden:

- www.lia.nrw/asv-nrw

Auch im Internet besteht die Möglichkeit, aus Ihrer Sicht gefährliche Produkte an Behörden zu melden:

- www.icsms.de

Weitere Informationen:

■ Verbraucherzentrale NRW

www.verbraucherzentrale.de/wissen/umwelt-haushalt/spielzeug/kinderspielzeug-6910

■ Aktion DAS SICHERE HAUS. Sicher groß werden.

<https://das-sichere-haus.de/unsere-themen/sicher-gross-werden>

■ Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

→ zur Entwicklung von Kindern:

www.kindergesundheit-info.de/themen/entwicklung/

→ zum Thema Unfallverhütung bei Kindern:

www.kindergesundheit-info.de/themen/sicher-aufwachsen/

Impressum

Landesinstitut für Arbeitsgestaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA.nrw)
Gesundheitscampus 10
44801 Bochum
www.lia.nrw

Telefon 02 11 31 01 - 11 33
info@lia.nrw.de

Bildnachweis:

Seite 1: © Rawpixel.com /stock.adobe.com
Grafik: © playstuff/Fotolia.com
Seite 2: © Nomad_Soul /stock.adobe.com

Landesinstitut für
Arbeitsgestaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen

